



Stadtverwaltung Mainz | Amt 20 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Amt für Finanzen, Beteiligungen  
und Sport, Abteilung Sport  
Bert Balte

FVgg. 1903 Mainz-Mombach e.V.  
1. Vorsitzender Herrn Stefan Böcher  
Auf der Langen Lein 2a  
55120 Mainz

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Zitadelle, Gebäude C | Zimmer 0.39

Tel 0 61 31 - 12-20 16  
Fax 0 61 31 - 12 33 26  
sportabteilung@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 04.09.2020

**Spielerlaubnis zur Nutzung von städtischen Sportanlagen**  
hier: Bezirkssportanlage Mainz- Mombach

Sehr geehrter Herr Böcher,

die Landeshauptstadt Mainz erteilt hiermit dem Verein

**FVgg. 1903 Mainz-Mombach e.V.**

die Erlaubnis seine Verbandsspiele im Jugend- und Aktivenbereich für die Saison 2020/2021 auf der Bezirkssportanlage in Mainz-Mombach, Auf der langen Lein 2A, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen.

**Das der Sportverwaltung bereits vorliegende Hygienekonzept muss zwingend umgesetzt werden.**

Insbesondere

- müssen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts (markiertes Wegekonzept) und der Erfassung der Kontaktdaten aller Besucher und Sportler ergriffen werden,
- muss die Bereitstellung von Desinfektionsmittel für Besucher und Sportler am Eingangsbereich gewährleistet sein,
- müssen die Umkleidekabinen ständig gelüftet und nach jedem Spiel desinfiziert werden,
- die für den gleichzeitigen Aufenthalt festgelegte Personenanzahl in den Umkleidekabinen und Duschen unter Beachtung der Mindestabstandsregelung von 1,50 Meter eingehalten werden,
- Es werden insgesamt **55 (KR 2), 30 (KR 3)** Zuschauer (gleichzeitig), aufgeteilt in die dafür festgelegten Bereiche gemäß dem beigefügten Schaubild (40/15 KR 2, 14/16 KR 3) zugelassen (für eine Person sind 10. CoBeLVO Rhld.Pfalz, §1 Abs.7).
- Der Verein hat durch geeignetes Personal dafür Sorge zu tragen, dass die auf der Sportanlage geltenden Abstandsregelungen sowie die gleichzeitig zulässige Zahl der einzelnen Zuschauerbereiche und das festgelegte Wegekonzept eingehalten werden.
- Zuschauer müssen spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Spiel, die Mannschaften nach

spätestens 45 Minuten die Sportanlage verlassen.

**Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich einer Änderung der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erlaubnis geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung.**

Besteht ein übergeordnetes städtisches Interesse, so kann die Erlaubnis kurzzeitig entzogen werden. Die Sportverwaltung bemüht sich dann eine Ausweichstätte zur Verfügung zu stellen. Wird gegen die in dieser Erlaubnis aufgeführten Maßgaben und/ oder das geltende Hygienekonzept verstoßen, kann die Genehmigung nach einmaliger vorangegangener schriftlicher Mahnung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Bei mutwilligen und groben Verstößen ist keine vorherige Mahnung erforderlich. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fällen ausgeschlossen.

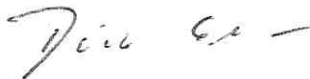
**Ferner sind folgende Hinweise zu beachten:**

- Wir bitten Sie um Beachtung der "Bedingungen für die Überlassung städt. Sportanlagen", die Grundlage der Erlaubnis sind. Sie können jederzeit beim Platzwart oder der Sportverwaltung eingesehen werden.
- Im Falle einer Verkaufserlaubnis trägt der Verein dafür Sorge, dass keine Glasbehälter (Gläser, Flaschen) und ähnliches auf die Sportanlage (einschließlich der Stehränge) mitgenommen werden. Getränke dürfen **nur in Mehrwegbechern** ausgegeben werden. Die Zubereitung von Speisen über offenen Feuerstellen innerhalb der Sportplatzanlage ist verboten.
- Entstandene Abfälle/Müll sind nach den Spieltagen vom Verein eigenständig zu entsorgen.
- Städtische Aufsichtspersonen haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte zu kontrollieren und üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Spieleinheiten übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung.
- Bitte achten Sie auf die Sauberkeit der Sportanlage, einschließlich, falls der Fall, der dazu gehörigen Umkleieräume. Verschließen Sie nach Ende der Veranstaltung die Türen. Schalten Sie bitte die Beleuchtung aus und stellen das Wasser ab. Nutzen Sie die verfügbaren Energiequellen sparsam.
- Treten während der Nutzungszeit Schäden und Unfälle auf, sind diese dem Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens am nächsten Werktag. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich telefonisch anzuzeigen.
- In akuten Schadensfällen (wie z.B. Wasserrohrbruch) ist ferner umgehend **die Feuerwehr Tel. 112** zu verständigen.
- Die Haftung für Schäden die durch die Benutzung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die auf Abnutzung und Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

- Der Nutzer verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Landeshauptstadt Mainz, soweit diese nicht in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten begründet sind. Darüber hinaus haftet die Landeshauptstadt Mainz nicht. Für den Fall, dass der Nutzer selbst in Anspruch genommen wird, ist ein Rückgriffsanspruch gegen die Landeshauptstadt Mainz und ihre Bediensteten oder Beauftragten ausgeschlossen, es sei denn, es lag vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
- Die Freistellung gilt nicht für den Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Mainz.
- Dem Nutzer wird empfohlen, vor Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die gesetzlichen und die aus der Nutzung der Sportstätte entstehenden Haftpflichten für sich und die übrigen Nutzer abdeckt. Die Deckungssumme sollte mindestens 150.000 € betragen. Er sollte sich ferner gegen das Risiko aus der oben genannten Freistellungserklärung versichern. Für Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinhessen gelten diese Nachweise durch den zwischen dem Sportbund Pfalz, Sitz Kaiserslautern und dem Sportbund Rheinhessen mit Sitz in Mainz einerseits und der Aachener und Münchener Versicherung Aktiengesellschaft in Aachen andererseits abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen vom 01.01.1988, als erbracht. Der Nutzer sollte sich über die aktuellen vertraglichen Vereinbarungen zum genannten Rahmenvertrag informieren.

Mainz, den 04.09.2020

Im Auftrag



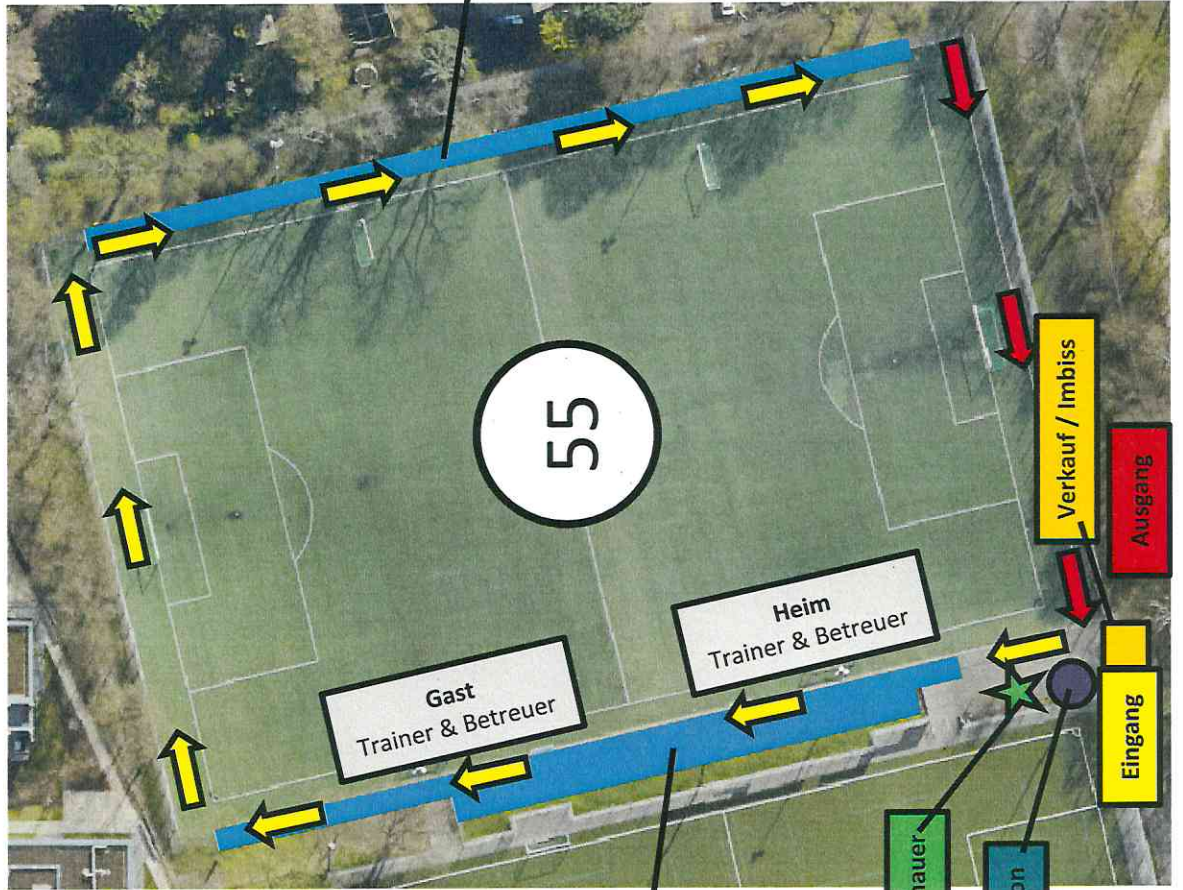
Dieter Ebert  
(Abteilungsleiter)

**Anlage**

- Plan Zuschauerstandort



# Mombach – KR2



Fläche für 15 Zuschauer

Tribüne und Fläche bis zur Bande  
für 40 Zuschauer

55

Gast  
Trainer & Betreuer

Heim  
Trainer & Betreuer

Verkauf / Imbiss

Ausgang

Eingang

Registrierung der Zuschauer

Kasse & Desinfektion

# Mombach – KR3

